

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Abänderung der §§ 15 und 36 des Statutes der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg und die Übernahme der Rentensteuer für die Zinsen der Hypothekarpfandbriefe auf die Anstalt.

### Hoher Landtag!

Die Direction der Landes-Hypothekenbank hat in einer an den Landes-Ausschuss gerichteten Zuschrift vom 10. December v. J., Z. 10 darauf aufmerksam gemacht, dass die nach § 36 des Bankstatutes mit einem Drittel des Wertes festgesetzte Belehnungsgrenze für Häuser zu niedrig sei und dieselbe bis zur Hälfte des Wertes ausgedehnt werden sollte. Auch sollte die Erstreckung der Belehnungsgrenze bei Grund und Boden bis auf zwei Drittel des Wertes in Erwägung gezogen werden. Der Landes-Ausschuss beschloss in der Sitzung vom 23. December v. J. die Vorlage der bezeichneten Eingabe an den Landtag.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss, dem dieselbe zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen wurde, theilt die Anschauung der Direction. Abgesehen davon, dass alle andern Geldinstitute des Landes mindestens bis zur Hälfte des Gebäuwertes Credit gewähren und auch nach den gesetzlichen Vorschriften für Pupillargelder eine höhere Sicherheit nicht verlangt wird, würde die Aufrechterhaltung der bestehenden strengen Bestimmung die Thätigkeit der Anstalt in einer nicht begründeten und gerechtfertigten Weise beengen und die von der Hypothekenbank erwarteten wohlthätigen Erfolge für die Gebäudebesitzer nahezu illusorisch machen.

Hinsichtlich der Belehnungsgrenze bei Grund und Boden ist der volkswirtschaftliche Ausschuss der Anschauung, es sollte dieselbe bis auf zwei Drittel des Wertes ausgedehnt werden, da hiefür die gleichen Gründe sprechen, wie bei Ausdehnung dieser Grenze bei Gebäuden bis zur Hälfte des Wertes. Damit bleibt es aber der Direction sowohl bei Gebäuden als bei Grund und Boden unbenommen,

mit der Belehnung auch unter dieser Grenze zu bleiben. Die Erhöhung der Belehnungsgrenze ist um so mehr zulässig, als durch die allmähliche Amortisation von Jahr zu Jahr eine Erhöhung der Sicherheit der Forderung eintritt.

Die Direction der Hypothekenbank hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß es sich aus Manipulations- und Ersparungsrücksichten empfehlen würde, § 15 des Statutes dahin zu ändern, daß den Pfandbriefen statt 20 gleich 40 Zinscoupons beigegeben werden. Es wurde auch bei der ersten Anschaffung von Pfandbriefen in dieser Weise vorgegangen, und es empfiehlt der volkswirtschaftliche Ausschuss die Annahme des Vorschlages der Direction, beziehungsweise die entsprechende Änderung des § 15 des Statutes.

Endlich hat die Direction dem Landes-Ausschusse den Antrag unterbreitet, derselbe wolle vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages beschließen, es sei die Rentensteuer für die Zinse der auszugebenden Pfandbriefe der Landes-Hypothekenbank von dieser selbst zu tragen und eine dahingehende Bestimmung in den Text der Zinscoupons aufzunehmen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde vorgebracht, daß bei Nichtübernahme der Rentensteuer durch die Bank der Cours der Pfandbriefe heruntergedrückt und der Verkauf derselben erschwert werde. Die andern Landes-Hypothekenbanken haben die Rentensteuer ebenfalls übernommen, und es müsse daher unsere Anstalt, wenn nicht die Pfandbriefempfänger d. i. die Hypothekarschuldner geschädigt werden sollen, in gleicher Weise vorgehen.

Mit Beschluß des Landes-Ausschusses vom 6. September v. J., Z. 3229 wurde dieser Antrag zum Beschlusse erhoben, und es empfiehlt der volkswirtschaftliche Ausschuss unter Hinweis auf die vorangeführten Gründe die nachträgliche Genehmigung dieses Beschlusses seitens des hohen Landtages.

Es werden sonach gestellt folgende

### Anträge:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die §§ 15 und 36 des mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. October 1897 sanctionierten Statutes der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg treten in gegenwärtiger Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

#### § 15.

Die Pfandbriefe werden mit Zinscoupons auf vierzig halbjährige Zinsen und einem Talon als Anweisung auf weitere Zinscoupons versehen.

Gegen den Talon eines verlostten Pfandbriefes kann kein weiterer Couponbogen ausgefolgt werden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig nachhinein, und zwar von den in § 13 lit. a und b bezeichneten Pfandbriefen gegen Quittung, von den übrigen gegen Einziehung der fälligen Coupons.

#### § 36.

Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Grund und Boden bis zu zwei Dritteln des ermittelten Wertes bewilliget werden. Insofern jedoch Waldungen allein belehnt werden sollen, können Darlehen auf dieselben nur bis zu einem Viertel des Wertes gegeben werden.

2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, um die Allerhöchste Genehmigung dieser Bestimmungen einzuschreiten.
3. Dem Landes-Ausschussbeschlusse vom 9. September 1898. Z. 3229, mit welchem die Übernahme der Rentensteuer für die Zinse der Hypothekar-Pfandbriefe auf die Bank verfügt wurde, wird die nachträgliche Genehmigung erteilt.

**Bregenz**, am 3. Jänner 1899.

**Johann Kohler,**  
Obmann.

**Martin Thurnher,**  
Berichterstatter.

